

## **Vorläufige Benutzungsordnung für das Fahrradparkhaus „Mobilitätsstation“**

Der Rat der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am 18.11.2019 folgende vorläufige Benutzungsordnung“ beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung regelt die Benutzung für das **Fahrradparkhaus „Mobilitätsstation“**

1. Der öffentliche Sektor des Fahrradparkhauses wird von der Stadt Vechta (Eigentümer) als Einrichtung mit privater Stellplatzanlage betrieben. Die Bewirtschaftung obliegt dem Wasserwerk Vechta. Die Parkplätze werden grundsätzlich der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.
2. Für die berechtigt und entsprechend dieser Benutzungsordnung eingestellten Fahrräder (insbesondere auch Pedelec, E-Bike, etc. sowie E-Scooter) kommt mit dem Lösen des Parkscheins und dem Abstellen dieser Verkehrsmittel ein Mietvertrag gem. BGB zustande (sh. § 2).

Aus Vereinfachungsgründen wird im weiteren Verlauf nur der Begriff Fahrrad verwendet.

3. Im Rahmen des Mietverhältnisses werden dem Mieter von der Stadt Vechta bzw. deren Beauftragten Einstellplätze für Fahrräder im Parkhaus vorläufig kostenlos zur Verfügung gestellt.
4. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung der Fahrräder sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Vertragsgegenstand (sh. § 2). Die Benutzung des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr.

### **§ 2 Vertragsgegenstand**

Für die zulässig eingestellten Fahrräder (vgl. § 3 Nr. 3) kommt mit dem Einstellen ein Mietvertrag (§§ 535 ff BGB) zu den Bedingungen dieser Benutzungsordnung zustande.

### **§ 3 Allgemeine Bedingungen**

Das Fahrradparkhaus „Mobilitätsstation“ ist an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen durchgehend geöffnet. Kurzfristige Änderungen der Öffnungszeiten, beispielsweise bedingt durch Veranstaltungen oder witterungsbedingte Einflüsse, behält sich die Eigentümerin oder deren Beauftragte vor. Über dauerhafte Änderungen der Öffnungszeiten entscheidet der Rat der Stadt Vechta.

1. Der Vermieter (Stadt Vechta bzw. Wasserwerk Vechta) ist berechtigt, Fahrräder vorübergehend oder dauernd anders zu platzieren oder innerhalb der Parkeinrichtung

umzustellen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Vermeidung von Gefahren für Leib und Leben erforderlich ist.

2. Für den Verkehr in dem Parkhaus gelten die Straßenverkehrsordnung, alle sonstigen im Parkhaus bekannt gegebenen Regelungen und die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. In dem Parkhaus dürfen die Fahrräder nur geschoben werden.
3. Es dürfen ausschließlich Fahrräder (einschließlich E-Bikes und Pedelcs) sowie Fahrräder mit Anhängern, Sonderräder und E-Scooter eingestellt werden.

Diesen Vorgaben entsprechend unberechtigt parkende Fahrräder können auf Kosten und Gefahr des Einstellers aus dem Parkhaus entfernt werden. Die Fahrräder sind nach dem Entfernen beim Städtischen Bauhof gegen eine Pauschale von 50 EUR auszulösen.

4. Die Fahrräder sind ausschließlich in den jeweils nutzungsspezifischen Stellplätzen bzw. Vorrichtungen abzustellen.  
Das Fahrrad ist so abzustellen, dass das ungehinderte Abstellen auf den benachbarten Stellplätzen gewährleistet ist. Falsch eingestellte Fahrräder können auf Kosten und Gefahr des Einstellers aus dem Parkhaus entfernt werden. Die Fahrräder sind nach dem Entfernen beim Städtischen Bauhof gegen eine Pauschale von 50 EUR auszulösen.
5. Das Parkhaus ist über die ausgewiesenen Ein- bzw. Ausgänge zu betreten bzw. zu verlassen. Tiere sind an der Leine zu führen.
6. Im Parkhaus sind untersagt:

- das Rauchen und die Verwendung von Feuer
- der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Fahrrad und gültigen Parkausweis
- die Vornahme jeglicher Arbeiten an Fahrrädern
- Lärm- und Geruchsbelästigung jeder Art,
- der Aufenthalt von Personen und Tieren über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus
- das Abstellen und Lagern von Gegenständen
- das Verteilen von Wurfsendungen und Plakatieren
- Abstellen und Lagern von entzündlichen Flüssigkeiten und anderen feuer- und explosionsgefährlichen Materialien und Betriebsstoffen
- Befahren des Parkhauses mit Skateboards, Inline-Skates, Rollschuhen, Kickrollern, Krafträdern, Mofas, Motorräder, Autos, Quads bzw. ATV (All Terrain Vehicle) o.Ä.
- Abstellen von Anhängern ohne Fahrrad, Hand- und Kinderwagen
- das unberechtigte Abstellen von Fahrrädern außerhalb der Stellplatzmarkierungen, insbesondere im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Stellplätzen für Sonderräder
- das Verteilen von Werbematerial

Diesen Vorgaben entsprechend unberechtigt parkende Verkehrsmittel können auf Kosten und Gefahr des Einstellers aus dem Parkhaus entfernt werden. Die Verkehrsmittel sind nach dem Entfernen beim Städtischen Bauhof gegen eine Pauschale von 50 EUR auszulösen.

7. Die Stadt Vechta bzw. deren Beauftragte behält sich unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Aspekte vor, das Parkhaus jederzeit zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes mit Hilfe einer Videoanlage zu überwachen.

## **§ 5**

### **Benutzungsregeln/Benutzerhinweise**

#### **I. Grundsätzliches:**

1. Bei evtl. auftretenden Störungen am Kassenautomaten bzw. der Drehkreuzanlage kann über eine Gegensprechanlage bzw. die dort ausgewiesene Telefonnummer der Störungsdienst des Bewirtschafters Wasserwerk Vechta verständigt werden. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Die Höchsteinstelldauer beträgt 30 Tage, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter bzw. die Stadt bzw. das Wasserwerk Vechta berechtigt, das Fahrrad auf Kosten des Mieters zu entfernen. Die Fahrräder sind nach dem Entfernen beim Städtischen Bauhof gegen eine Pauschale von 50 EUR auszulösen.
3. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass das eingestellte Fahrrad zu Kontrollzwecken (Einstelldauer) durch die Stadt Vechta, den Bewirtschaftler oder einen Dritten mit Aufklebern versehen wird.
4. Der Mieter ist verpflichtet, sein Fahrrad auf den dafür vorgesehenen Flächen bzw. den dafür vorgesehenen Vorrichtungen abzustellen und abzuschließen. Die ausgehängte Benutzungsanleitung ist zu befolgen.

## **§ 6**

### **Haftung**

#### **I. Haftung des Vermieters (Stadt Vechta bzw. Wasserwerk Vechta)**

1. Die Haftung und der Versicherungsschutz erstrecken sich nur auf die schuldhafte Verletzung der Pflichten aus dem Mietsverhältnis, hier Verkehrssicherungspflicht. Die Haftung für mittelbare Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.
2. Der Vermieter haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben sowie durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden.
3. Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind. Insofern ist auch eine Haftung ausgeschlossen, die durch leicht fahrlässiges Verhalten bei der Aufstellung, dem Abbau, der Wartung und Unterhaltung von Hochwasserschutzwänden entstanden sind.

4. Der Mieter bzw. Benutzer des Parkhauses ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Fahrrad sowie sonstige Schäden und Vorkommnisse, die zu Ersatzansprüchen gegenüber der Stadt Vechta bzw. dem Wasserwerk Vechta führen können, vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Bewirtschafter Wasserwerk Vechta mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn der Bewirtschafter nicht über die üblichen Kommunikationswege (insbesondere ausgewiesene bzw. kenntlich gemachte Gegensprechanlage und/oder Telefonnummer 0444192850-) zu erreichen ist. In diesem Falle muss der Mieter sie dem Vermieter unverzüglich, spätestens 3 Tage nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Sonstige Schäden seines Fahrrads muss der Mieter dem Vermieter ebenfalls innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.
5. Die durch leicht fahrlässiges Verhalten begründete Haftung des Vermieters ist im Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf 100.000,00 € begrenzt.
6. Bei Sach- und Vermögensschäden, die durch ein leicht fahrlässiges Verhalten des Vermieters verursacht wurden, besteht zudem eine Pflicht des Mieters, sich an der Schadensregulierung in Höhe von 300,00 € zu beteiligen (Eigenbeteiligung).
7. Eine personelle Bewachung des Parkhauses durch bspw. einen Sicherheitsdienst findet nicht statt. Obhutspflichten seitens der Stadt Vechta und deren Beauftragten werden nicht übernommen.
8. Die Benutzung des Parkhauses, seiner Zu- und Ausfahrten, des Aufzuges, der Treppenhäuser sowie anderer Einrichtungen des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Zur Vermeidung von Unfällen sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu beachten.
9. Die Haftung der Mieter bzw. Parkhausbenutzer untereinander richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## II. Haftung des Mieters bzw. Parkhausbenutzers

1. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung. Er ist verpflichtet, derartige Schäden unverzüglich der Stadt bzw. deren Beauftragten anzuzeigen.
2. Das Parkhaus ist nicht beheizt. Eine Haftung der Stadt Vechta und deren Beauftragten bei Frostschäden an Fahrrädern ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Betriebsstörungen**

Bei Betriebsstörungen jeglicher Art, welche ganz oder teilweise zur Außerbetriebsetzung des Parkhauses führen, erwachsen dem Benutzer keine Ansprüche auf Ermäßigung oder Erstattung des Benutzungsentgeltes sowie auf Schadensersatz.

## **§ 8 Hausrecht**

1. Zur Sicherstellung der Zweckbestimmung des Parkhauses übt die Stadt Vechta bzw. deren Beauftragte das Hausrecht aus.

Widerrechtlich abgestellte Fahrräder können auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt werden. Die Fahrräder sind nach dem Entfernen beim Städtischen Bauhof gegen eine Pauschale von 50 EUR auszulösen.

2. Fahrräder, die die Benutzung des Parkhauses behindern oder entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung abgestellt werden, können von dem Vermieter unverzüglich auf Kosten der des Einstellers entfernt werden. Die Fahrräder sind nach dem Entfernen beim Städtischen Bauhof gegen eine Pauschale von 50 EUR auszulösen.
3. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann das Parken durch die Eigentümerin bzw. deren Beauftragte verboten und ein Hausverbot erlassen werden. Das Verbot kann befristet oder unbefristet sein.

## **§ 10 Besondere Bestimmungen**

1. Jegliche Verunreinigung des Parkhauses, seiner Zu- und Ausfahrten, Treppenhäuser, des Aufzuges sowie aller anderen Einrichtungen ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden die entstehenden Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.
2. Die Vergabe und Vermarktung von Werbeflächen im gesamten Parkhaus behält sich ausschließlich die Eigentümerin bzw. deren Beauftragte vor. Der Beauftragten ist gestattet, derartige Werbeverträge eigenständig abzuschließen. Die Eigentümerin wird grundsätzlich darüber in Kenntnis gesetzt. Außenwerbung am Parkhausgebäude ist nicht gestattet.
3. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt die Entfernung von Material, Plakaten usw. auf Kosten des Verursachers.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Regelungen können über die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung bereits geregelten Sanktionen hinaus, zivil- und/oder ordnungswidrigkeiten- bzw. strafrechtliche Schritte nach sich ziehen.

**§ 12**  
**Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Stadt Vechta, deren Beauftragten und den Benutzern ist Vechta.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vechta, den 11.03.2020

Stadt Vechta  
Der Bürgermeister

  
(Kater)